

Georgine T a n g l, Die Clusen des Mont Cenis, QFIAB. 39 (1959) 326—327, weist darauf hin, daß die im Bericht der Fredegarfortsetzung über den Alpenübergang Pippins 754 erwähnten Clusen des Mont Cenis nicht auf der Paßhöhe, sondern etwa 40 km südöstlich im Tal der Dora Riparia bei Avigliana zu suchen sind.
H. M. S.

P. Aebischer, Le rôle de Pampelune lors de l'expédition franque de 778 en Espagne d'après l'histoire et l'épique médiévale, Schweiz. Zs. f. Gesch. 9 (1959) 305—333, beschäftigt sich in Fortführung seiner DA. 14, 550 angezeigten Arbeit mit der angeblichen Eroberung von Pamplona durch das fränkische Heer.

H. B. Meyer, Zur Stellung Alkuins auf dem Frankfurter Konzil (794), Zs. f. kath. Theol. 81 (1959) 455—460, sucht aus c. 56 des Frankfurter Kapitulars herauszulesen, daß Alkuin entscheidend an den Beratungen des Konzils teilnahm und auch Stimmrecht hatte.

S. Graf von Pfeil, Der Augustus-Titel der Karolinger, Welt als Gesch. 19 (1959) 194—210, weist darauf hin, daß der bei Karl d. Gr. an erster Stelle stehende Augustus-Titel bei Ludwig d. Fr. an die zweite Stelle gerückt ist und sucht diese Verschiebung daraus zu erklären, daß „nicht mehr dem sakralen, sondern dem hegemonialen Kaisertum der Vorrang gegeben“ und *augustus* zu einem Prädikat des Imperator-Titels geworden sei. Diese Spannungen zwischen Imperator- und Augustus-Titel hätten jedoch im Grunde schon seit 800 bestanden.

Chr. Wilsdorf, Le comte Roderic a-t-il gouverné la Rhétie sous Charlemagne ou sous Louis le Pieux?, Schweiz. Zs. f. Gesch. 8 (1958) 470—473, kann das Wirken des Gfn. Roderich, der die Kirche von Chur großer Teile ihres Besitzes beraubte, in die Zeit Karls d. Gr., wahrscheinlich in den Beginn des 9. Jh. datieren.

W. Mohr, Nochmals die Divisio regnorum von 806, Arch. lat. medii aevi 29 (1959) 91—109, nimmt gegen die Ansicht von W. Schlesinger (vgl. DA. 15, 547) Stellung, wonach das unter dem Titel Divisio regnorum überlieferte Dokument den unverfälschten Text des Jahres 806 darbiete. M. rechnet dagegen mit Fälschungen, besonders auf Grund der Bestimmung des c. 18, wonach Enkel des Kaisers nicht getötet, verstümmelt oder geblendet werden dürfen, sowie wegen der Einbeziehung Karlmanns und seiner Familie in c. 4.
K. R.

Josef Semmler, Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung, ZKG. 71 (1960) 37—65, sieht den Ausgangspunkt der Klosterreformversuche Ludwigs des Frommen nicht, wie bisher angenommen wurde, in der Reichssynode von 817, sondern schon in den Reformbeschlüssen der Reichssynode vom August 816, deren bisher unbekannter Text, wie Vf. mitteilt, in dem geplanten Corpus consuetudinum monasticarum veröffentlicht werden soll (vgl. oben S. 309 ff.).
F. W.

Wilhelm Wegener, Böhmen-Mähren und das Reich im Hochmittelalter. Untersuchungen zur staatsrechtlichen Stellung Böhmens und Mährens im Deutschen Reich des Mittelalters 919—1253 (Ostmittleuropa in Vergangenheit und Gegenwart 3) Köln-Graz 1959, Böhlau, XI u. 272 S. — Der Vf. bemüht sich um den Nachweis, daß die Verbindung Böhmens und Mährens mit dem deutschen Reich des MA. nicht auf einer mehr losen Eingliederung ins Imperium Romanum beruhte, sondern vielmehr auf einer unmittelbaren Bindung an den deutschen König und an das deutsche Regnum. Die Entwicklung habe von tributärer Abhängigkeit zu lehnsrechtlichen Wechselbeziehungen geführt;